

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und
Bürgerentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Bayreuth als ehrenamtliches Mitglied oder Hilfsperson in einem Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrtkostenersatz für den Tag der Wahlhelfereinweisung sowie Aufwands-, Fahrtkostenersatz und Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl.

(3) Die Höhe der pauschalen Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand während der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird für jede Wahlart wie folgt festgelegt:

1. Europawahl	30,00 Euro
2. Bundestagswahl	40,00 Euro
3. Landtags- und Bezirkswahl	40,00 Euro
4. Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl	50,00 Euro
5. Oberbürgermeisterwahl	30,00 Euro
6. Oberbürgermeisterstichwahl	25,00 Euro
7. Stadtratswahl	40,00 Euro
8. Volksentscheid	25,00 Euro
9. Verbundener Volksentscheid	35,00 Euro
10. Bürgerentscheid	25,00 Euro
11. Verbundener Bürgerentscheid	35,00 Euro

(4) Für die wahrgenommene Funktion als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher erhöht sich die pauschale Entschädigung um 10,00 Euro.

(5) Für die wahrgenommene Funktion als Schriftführerin oder Schriftführer erhöht sich die pauschale Entschädigung um 5,00 Euro.

(6) Finden die Landtagswahl und die Bezirkswahl nicht gemeinsam statt, beträgt die Entschädigung für jede Wahl 30,00 Euro.

(7) Finden am gleichen Wahltag mehrere Wahlen verschiedener Arten statt, beträgt die Entschädigung 80 % der Summe der Entschädigungen der einzelnen Wahlarten, abgerundet auf volle 5 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 24.09.2025

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister